

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 10

(1) Die Entschädigung für ein auf Grund eines Erbbaurechts auf einem Grundstück errichtetes Bauwerk ist nach § 2 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 zu errechnen.

(2) Für den Naturalersatz gelten die §§ 6 bis 9.

(3) Die Entschädigung für den Grund und Boden, der mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zu errechnen.

(4) Soweit Gebäude und Anlagen Gegenstand grundstücksgleicher Rechte sind, wird die Entschädigung gemäß Absätzen 1 und 3 errechnet.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 11

Für den Stichtag der Berechnung und für die Verzinsung der »Entschädigung findet der § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 (GBJ. I S. 336) Anwendung.

Zu § 10 des Gesetzes:

§ 12

(1) Die Eintragung der an Stelle der erloschenen dinglichen Belastungen gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes neu zu bestellenden Rechte erfolgt im alten Rangverhältnis dieser Rechte untereinander und im Range nach der gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes begründeten Hypothek.

(2) Erloschene Nießbrauchrechte, Reallasten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, deren Neubegründung wegen ihres Inhalts oder durch Vereinbarung der Beteiligten nicht vorgenommen wird, sind zu kapitalisieren. Der kapitalisierte Betrag ist gemäß Abs. 1 dinglich zu sichern.

(3) Für die Eintragung ist ein Antrag der Berechtigten und eine Bewilligung des Eigentümers nicht erforderlich. Die Eintragungen werden gleichzeitig mit der Übertragung des Eigentums am Ersatzgrundstück oder Ersatzgebäude auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorgenommen.

§ 13

(1) Erhält der Eigentümer gemäß § 9 Abs. 1 neben der Naturalentschädigung eine Geldentschädigung, können sich die Gläubiger erloschener dinglicher Rechte entsprechend der Rangfolge aus der Geldentschädigung befriedigen.

(2) Werden Gläubiger erloschener dinglicher Rechte aus der Geldentschädigung nicht befriedigt, findet § 12 entsprechend Anwendung.

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 14

Die erlassenen volkseigenen Forderungen sind bei Forderungen aus dem Eigengeschäft der Sparkassen aus dem Staatshaushalt zu erstatten. Im übrigen findet § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 Anwendung.

Zu §§ 12 und 13 des Gesetzes:

§ 15

(1) Für die Feststellung der Entschädigung sollen neben den Unterlagen nach § 8 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 folgende weiteren Unterlagen beigezogen werden:

1. bei Geldentschädigung für bebaute Grundstücke die für die Feststellung des Gebäudewertes erforderlichen Unterlagen;

2. bei Naturalentschädigung:

- a) das Einverständnis des Entschädigungsberechtigten mit der Gewährung der Naturalentschädigung und der Übernahme eventueller Kreditbelastungen;
- b) die Feststellung, ob Ersatzgrundstücke bzw. -gebäude vorhanden sind oder die Errichtung von Ersatzgebäuden möglich ist;
- c) ein Gutachten über den Wert der zu entschädigenden Gebäude und der Ersatzgebäude.

(2) Im übrigen gelten für das Entschädigungsverfahren die §§ 8 bis 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960.

Zu § 14 des Gesetzes:

§ 16

(1) Für das Auszahlungsverfahren gelten die §§ 12 bis 18, 20 und 22 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960.

(2) Über die Sparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen können die Berechtigten ab 1960 bis zu 3000 DM jährlich, jeweils ab 2. Mai jeden Jahres, verfügen.

(3) Die Verfügungsbeschränkung ist im Sparbuch bzw. im Einzelschuldbuch kenntlich zu machen.

Zu § 16 des Gesetzes:

§ 17

Für den Eigentumsübergang gilt § 23 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960.

Schlußbestimmung:

§ 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1960

Der Minister der Finanzen
R u m p f * 1 2

Anordnung
über den Kulturfonds der
Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. April 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Volksbildung und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zweckbestimmung des Kulturfonds

(1) Die Mittel des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik dienen der Entwicklung und vollen Entfaltung eines sozialistischen Kulturlebens.

(2) Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für

- a) die Förderung des sozialistischen Kulturlebens in den Dörfern und in den Wohngebieten der Städte;
- b) die Förderung des künstlerischen Volksschaffens und besonders für die Entwicklung künstlerisch begabter werktätiger Menschen, die Mitgestalter einer sozialistischen Volkskunst sind;